

Satzung

UVSD SchmerzLOS e. V.

Fassung vom 17.09.2022



UVSD SchmerzLOS e. V.

Unabhängige Vereinigung aktiver Schmerzpatienten in Deutschland
Telefon: 043 21 - 8 77 62 55 • www.uvsd-schmerzlos.de

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen „UVSD SchmerzLOS" und ist im Vereinsregister eingetragen; er führt den Zusatz „e. V".

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Neumünster.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" in der jeweils gültigen Fassung.

2.2 Zweck des Vereins ist die Entwicklung und Verwirklichung von Maßnahmen zur Verbesserung der Situation schmerzkranker Menschen, Aufklärung der Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland zur Vorbeugung und Behandlung von Schmerzen mit dem Ziel, deren Chronifizierung zu verhindern und Leiden bei bestehenden Schmerzerkrankungen zu lindern.

2.3 Um diese Ziele zu erreichen, entfaltet der Verein in erster Linie folgende Tätigkeiten:

- a) Aufklärung der Bevölkerung über die verschiedenen Schmerzarten und deren Entstehung. Vermittlung von Kenntnissen über die verschiedenen Schmerztherapien sowohl der Medizin, der Psychologie als auch der Erfahrungswissenschaft;
- b) Förderung der Fürsorge und Beratung von Patienten, die an chronischer Schmerzerkrankung leiden, sowie Anleitung dieser Patienten zur Selbsthilfe.
- c) Information der Öffentlichkeit über Erscheinungen und Folgezustände von Schmerzerkrankungen und deren Bekämpfung durch Aufklärung, Erziehung, Veröffentlichungen sowie andere dafür geeignete Mittel.
- d) Förderung, Durchführung oder Begleitung von Programmen zur Vorbeugung von Schmerzerkrankungen.
- e) Durchführung von Rehabilitationssport in Gruppen
- f) Bildung örtlicher, überschaubarer Selbsthilfegruppen, deren Mitglieder unter fachlicher Leitung in Gruppen- und Selbsterfahrung lernen sollen, ihre Schmerzkrankheit anzunehmen und ihre Schmerzen durch schulmedizinische sowie durch ergänzende Methoden zu lindern.
- g) Förderung des Interesses und der aktiven Mitarbeit von Kliniken, Ärzten, und Behandlungszentren an der Selbsthilfegruppenarbeit
- h) Zusammenwirken und koordiniertes Vorgehen mit anderen Organisationen und Einrichtungen, die Schmerztherapie zum Gegenstand haben und nach Ansicht des Vorstandes dazu beitragen können, die Ziele des Vereins zu verwirklichen.
- i) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- j) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- k) Die Bildung von Online-Selbsthilfegruppen.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglied des Vereins können natürliche Personen und Kooperationsmitglieder werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Er ist bei Ablehnung des Antrages nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben. Mitglieder haben Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen und können Anträge stellen (siehe § 11 und 12).

3.2 Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Letztere haben kein Stimmrecht.

3.3 Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch, vom Vorstand übertragenen, Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Hierzu zählen insbesondere Reise-, Porto- und Telefonkosten.

3.4 Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds oder, wenn das Mitglied eine juristische Person ist, mit ihrer Auflösung;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

3.5 Der freiwillige Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand sechs Wochen vor Jahresende erfolgen.

3.6 Ein Mitglied kann aus wichtigem Grunde durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vorher ist ihm Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist persönlich oder schriftlich dem Vorstand gegenüber zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben.

§ 4 Beiträge

4.1 Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben, der jährlich im Voraus zu zahlen ist. Zu Beginn der Mitgliedschaft ist der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr fällig. Es wird grundsätzlich im Lastschriftverfahren bzw. als SEPA-Basis-Lastschrift eingezogen. Auf Antrag eines Mitglieds entscheidet der Vorstand im Einzelfall über eine Ausnahme.

4.1.1 Familien (2 Erwachsene und bis zu 2 Kinder/Jugendliche), sowie Erwachsene mit geringem Einkommen (Höhe der Grundsicherung) können auf Antrag eine Beitragsermäßigung erhalten. Über die Bewilligung und die Höhe des Beitrags entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

4.2 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

4.3 Die Höhe des Beitrags der Fördermitglieder wird mit 2/3 Stimmenmehrheit vom Vorstand festgelegt.

§ 5 Organe

5.1 Der Verein hat folgende ständige Organe:

- a) den Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,

5.2 Für bestimmte Sachgebiete kann der Vorstand besondere Vertreter gemäß §30 BGB bestellen. Auf Einladung des Vorstands können diese besonderen Vertreter an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

5.3 Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein gegenüber für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern des Vereins. Ist strittig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast. Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Das gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 6 Vorstand

6.1 Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens fünf Personen, dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und ggf. drei weiteren Personen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstandes die Aufgabengebiete auf die einzelnen Vorstandsmitglieder verteilt und die Zuständigkeitsbereiche abgrenzt.

6.2 Den anderen Vorstandsmitgliedern kann durch Beschluss des Vorstandes für einzelne Aufgaben oder ihren satzungsgemäßen Aufgabenkreis Vertretungsberechtigung für den Verein übertragen werden.

6.3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden jeweils allein vertreten. Die weiteren Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden oder Stellvertreter. Der Vorstand ist berechtigt, zur Besorgung der laufenden Geschäfte des Vereins besondere Vertreter gemäß § 30 BGB zu bestellen.

6.4 Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten die notwendigen Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind, auf Nachweis erstattet. Vorstandsaufgaben können auch im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden.

Ausgenommen hiervon ist eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Satz 1 EStG, die der Vorstand nach einstimmigem Vorstandsbeschluss ehrenamtlich tätigen Mitgliedern des Vorstands und deren besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB gewähren kann, die sich in zeitlich besonders aufwändigem Maße für die Vereinsbelange engagieren.

Steuerfrei sind Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten, die im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder in der Schweiz belegen ist, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsgesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 840 Euro pro Jahr.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstandes

7.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins zu führen. Er hat vor allem folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Planung und Verwirklichung der Vereinsziele gemäß § 2 der Satzung,
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- c) Erstellung des jährlichen Jahresberichts,
- d) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, soweit diese erforderlich sind, um den Gemeinnützigkeitsstatus des Vereins zu gewährleisten, oder soweit sie nur die Fassung betreffen. Die Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

8.1 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.

8.2 Den Mitgliedern ist vier Wochen vor der Mitgliederversammlung die Kandidatenliste zuzuleiten. Bei unter 5 Bewerbern ist derjenige gewählt, der mindestens 50% der abgegebenen Stimmen erhält (Einzelwahl). Bei mehr als 5 Bewerbern sind derjenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten (Blockwahl).

8.3 Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

8.4 Wählbar sind Vereinsmitglieder, die natürliche Personen sind, sowie Bevollmächtigte von Kooperationsmitgliedern.

8.5 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so können die übrigen Mitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen. Die Amtszeit des neu bestellten Vorstandsmitgliedes endet mit dem turnusgemäßen Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

9.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder fernmündlich mit einer Frist von vierzehn Tagen einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

9.2 Die Vorstandssitzung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

9.3 Ein Vorstandsbeschluss kann in Schriftform, per Videokonferenz oder über eine Telefonkonferenzschaltung gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied dieser Form der Beschlussfassung widerspricht.

9.4 Die Beschlüsse des Vorstandes sind gemäß § 13 in Protokollen festzuhalten. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Kopie des Protokolls.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

10.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und entsprechender Beschlussvorlagen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene (Post oder E-Mail) Adresse gerichtet ist.

10.2 Mitgliederversammlungen können als Präsenzveranstaltung oder auch ohne die Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort im Wege jeder Art der Telekommunikation und Datenübertragung in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung („virtuelle Mitgliederversammlung“) und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten („kombinierte Mitgliederversammlung“) abgehalten werden.

Der Vorstand entscheidet nach seinem Ermessen, ob die Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung, virtuelle oder kombinierte Mitgliederversammlung stattfindet und teilt dies den Mitgliedern im Rahmen der Einberufung der Mitgliederversammlung mit.

10.3 Bei einer virtuellen oder kombinierten Mitgliederversammlung muss durch geeignete Legitimationsmechanismen sichergestellt werden, dass ausschließlich Mitglieder des Vereins teilnehmen. Gästen kann die Teilnahme durch Beschluss der Mitgliederversammlung gestattet werden. Den teilnehmenden Mitgliedern müssen durch geeignete Medien das Antrags-, Frage- und Rederecht und ggf. in einem Chat auch das Schreibrecht garantiert werden. Es muss technisch sichergestellt werden, dass jedes Mitglied seine Stimme abgeben kann und die Stimmen richtig gezählt werden. Bei geheim gehaltenen Wahlen und Abstimmungen muss darüber hinaus die Geheimhaltung gewährleistet sein. Die Stimmabgaben müssen aufbewahrt werden. Der Verein kann Dritte, z. B. einen Provider, beauftragen, die vorgenannten Grundsätze im Rahmen virtueller oder kombinierter Mitgliederversammlungen zu gewährleisten.

10.4 Satzungsänderungen sind vor ihrer Anmeldung zum Vereinsregister mit der Finanzbehörde darauf abzustimmen, dass sie die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährden.

10.5 In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches eine Entscheidung der Mitgliederversammlung einholen.

- a)** Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes.
- b)** Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes (siehe § 8.1).

- c) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung - unbeschadet der Befugnisse des Vorstandes nach § 7 e - und über die Auflösung des Vereins.
- d) Wahl von 2 Kassenprüfern alternierend für jeweils 2 Jahre

10.6 Satzungsänderungen sind vor ihrer Anmeldung zum Vereinsregister mit der Finanzbehörde darauf abzustimmen, dass sie die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährden.

10.7 In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches eine Entscheidung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 11 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

11.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder von dessen Stellvertreter geleitet.

11.2 In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

11.3 Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Sie muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

11.4 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ist zur Änderung der Satzung notwendig, eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen zur Auflösung des Vereins. Über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins kann nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn auf diese Tagesordnungspunkte bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und bei anstehenden Satzungsänderungen der Einladung der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren. Eine Änderung des Vereinszweckes kann nur mit Zustimmung von vier Fünfteln aller Mitglieder beschlossen werden.

11.5 Beschlüsse können mit den in § 11 festgelegten Mehrheiten auch auf dem Wege der schriftlichen Abstimmung gefasst werden.

§ 12 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

12.1 Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

12.2 Tagesordnungspunkte, die eine Satzungsänderung, die Auflösung des Vereins, die Abberufung des Vorstandes oder eines seiner Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer regulären Amtszeit betreffen, sind von dieser Regelung ausgenommen.

12.3 Die Entscheidung, ob ein Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung der Sitzung aufgenommen wird, ist von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu entscheiden.

§ 13 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

13.1 Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer des Vereins schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Ist der Schriftführer verhindert, wird durch den Versammlungsleiter ein Vertreter für ihn bestimmt.

13.2 Werden Beschlüsse in den von der Satzung hierfür vorgesehenen Fällen schriftlich gefasst, werden sie gleichfalls in einem Protokoll festgehalten, das außer vom Schriftführer, vom Vorsitzenden des Vorstandes oder von seinem Stellvertreter unterzeichnet wird.

§ 14 Wahlen und Abstimmungen

14.1 Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet grundsätzlich die einfache Stimmenmehrheit, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt.

14.2 Stimmgleichheit gilt bei Abstimmungen als Ablehnung des Antrages.

14.3 Ergibt sich bei Wahlen Stimmgleichheit, so wird die Wahl wiederholt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 15 Auflösung des Vereines

15.1 Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich.

15.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen den Paritätischen Wohlfahrtsverband Schleswig-Holstein e. V. oder an deren Rechtsnachfolgerin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

15.3 Eine Zuwendung von Vermögen oder Vermögensteilen an Mitglieder des Vereines ist sowohl im Falle ihres Ausscheidens als auch der Auflösung oder Aufhebung des Vereines ausgeschlossen.

§16

16.1 Der Vereinsvorsitzende ist berechtigt, Änderung der Satzung, soweit diese aus formellen Gründen vom Registergericht verlangt werden, von sich aus ohne Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung vorzunehmen.

16.2 Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Fehler und Unstimmigkeiten der Satzung zu berichtigen.

16.3 Bei Zweifeln über die Auslegung der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Anmerkung: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.